

Verband kommunaler Unternehmen zur EU-Trinkwasserrichtlinie:

# Trinkwasserqualität muss Priorität haben

Zurzeit werden auf europäischer Ebene die Eckpfeiler der Wassergesetzgebung überprüft und überarbeitet. Die Revision der EU-Trinkwasserrichtlinie ist für kommunale Unternehmen von besonderer Relevanz. Denn diese leisten einen entscheidenden Beitrag zur Versorgung mit sauberem Trinkwasser in der EU. Eine Neuauflage der Trinkwasserrichtlinie muss weiterhin zu einer hohen Qualität und zur Versorgungssicherheit in Europa beitragen, ohne unverhältnismäßig hohe bürokratische Hürden aufzubauen.

Ein Beitrag von  
Christiane Barth

Sauberes Trinkwasser von Sylt bis Garmisch-Partenkirchen: Das leistet die kommunale Wasserver- und Abwasserentsorgung. Sie schafft damit Lebensqualität in allen Regionen Deutschlands. Sieben Tage die Woche versorgen die kommunalen Unternehmen die Bürgerinnen und Bürger mit durchschnittlich 121 Litern Trinkwasser pro Tag. Europäische Gesetzgebung, allen voran die Trinkwasserrichtlinie, setzt europaweite Leitplanken, die darauf abzielen, die Trinkwasserqualität zu sichern und die Gesundheit zu schützen.

Das Jahr 2018 stand in Brüssel im Zeichen der Überprüfung und Überarbeitung von Eckpfeilern der EU-Wassergesetzgebung. Die angestoßenen Prozesse werden in diesem Jahr fortgesetzt. Zum einen hat die Überprüfung bestehender Gesetze wie der Wasserrahmenrichtlinie inklusive ihrer Tochterrichtlinien, der Grundwasserrichtlinie und der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen, sowie der Hochwasserrichtlinie begonnen. Nahezu parallel dazu ist auch die Überprüfung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser gestartet worden. Hier ist erst im Laufe des Jahres mit Ergebnissen zu rechnen. Die neue Europäische Kommission, die ihre Arbeit erst nach den Europawahlen im Mai 2019 aufnehmen wird, wird dann darüber entscheiden, welche Schlüsse sie aus den Ergebnissen der Überprüfungen zieht.



Foto: European Union, 2018 / Georges Boulougouris

Der Erste Vizepräsident der Europäischen Kommission, Frans Timmermans, und EU-Umweltkommissar Karmenu Vella stellten Anfang Februar 2018 ihre Pläne für eine Neufassung der EU-Trinkwasserrichtlinie vor

Zum anderen hat die amtierende Europäische Kommission am 1. Februar 2018 einen [Gesetzgebungsvorschlag zur Revision der EU-Trinkwasserrichtlinie](#) vorgelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen hätten erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Trinkwasserversorger. Die Kommission schlägt vor, einen verpflichtenden risikobasierten Ansatz für alle Wasserversorger und für die gesamte Versorgungskette einzuführen. Das bedeutet, dass das Wasser von der Entnahmekette bis zum Wasserhahn überwacht werden soll. Neue Parameter sollen ergänzt und Grenzwerte angepasst werden. Wenn es zu Abweichungen vom Parameterwert kommt, sollen künftig unverzüglich Maßnahmen zur Einhaltung ergriffen werden.

## Zur Autorin:

Christiane Barth ist Referentin für Wasserpolitik und Telekommunikation beim Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) in Brüssel.

Zudem will die Europäische Kommission umfangreiche neue Pflichten zu Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher einführen. Diese Informationspflichten sollen nicht nur Informationen über die Trinkwasserqualität und die Versorgungssicherheit, sondern auch über wirtschaftliche Aspekte umfassen. Als Reaktion auf die Europäische Bürgerinitiative [„Right2Water“](#) will die Kommission die EU-Mitgliedstaaten außerdem dazu verpflichten, den Zugang zu Trinkwasser zu verbessern und die Nutzung zu fördern, indem beispielsweise frei zugängliche Wasserzapfstellen in Städten bereitgestellt werden.

Die Revision der Trinkwasserrichtlinie bettet sich in die laufenden Überprüfungen der EU-Wassergesetzgebung ein. Einige Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sind eng mit den Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie verknüpft. So wird im Rahmen der aktuellen Konsultationsphase auch die Kohärenz der Wasserrahmenrichtlinie und ihrer Tochterrichtlinien mit der Trinkwasserrichtlinie geprüft. Insbesondere die Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Trinkwasserrichtlinie in der von der Kommission vorgeschlagenen Ausgestaltung würde Anpassungen an der Wasserrahmenrichtlinie erfordern.

## Positionen der kommunalen Wasserwirtschaft

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat zu dem Vorschlag eine umfassende [Stellungnahme](#) eingebracht, der sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und der Deutsche Städtetag (DST) angeschlossen haben. Darin befürwortet der VKU, dass die Europäische Kommission der frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungsquellen mehr Aufmerksamkeit zukommen lassen will. Für einen wirksamen Gewässerschutz ist die konsequente Umsetzung des Vorsorge- und Verursacherprinzips nach wie vor das Wichtigste. Die Verbände unterstützen auch das Ziel der Europäischen Kommission, das bereits bestehende Vertrauen der Bevölkerung in die Qualität ihres Trinkwassers weiter zu verbessern.

Der Richtlinienentwurf bedarf aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft allerdings in einigen wesentlichen Punkten noch Anpassungen, um die Qualität des Trinkwassers in der EU weiterhin zu gewährleisten und um zu verhindern, dass mit der Umsetzung der neuen Pflichten ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für Wasserversorger und Behörden verbunden ist.

## Parameter und Grenzwerte

Bisher basieren die Parameterwerte in Anhang I der Trinkwasserrichtlinie in der Regel auf den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Trinkwasser. Die Europäische Kommission weicht in ihrem Gesetzgebungsvorschlag in einigen Fällen aber zum Teil stark von den Empfehlungen der WHO ab. So folgt die Kommission zwar bei der Aufnahme von Chlorat und Chlorit als Parameter der WHO, legt aber strengere Grenzwerte fest als von dieser empfohlen. Wenn aus hygienischen Gründen eine Notdesinfektion zwingend erforderlich wird, sollte dies nicht an Grenzwertüberschreitungen scheitern. Aus Sicht des VKU sollte die Anpassung daher den Empfehlungen der WHO entsprechen.

Bisher sind in der Trinkwasserrichtlinie sogenannte Indikatorparameter wie Geruch, Geschmack und Färbung vorgesehen. Sie beinhalten zum einen wichtige Parameter, die die Verbraucherinnen und Verbraucher selbst überprüfen können. Zum anderen sind sie für die Aufbereitung relevant. Daher ist es dringend erforderlich, dieses bewährte System, anders als von der Europäischen Kommission vorgeschlagen, beizubehalten. Auch das Europäische Parlament spricht sich für dieses System aus.

## Risikobasierter Ansatz

Die Europäische Kommission schlägt die verpflichtende Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für alle Wasserversorger und für die gesamte Versorgungskette von der Entnahmestelle bis zum Wasserhahn vor. Die EU-Mitgliedstaaten sollen Wasserkörper, die für die Trinkwasserentnahme genutzt werden, und Hausinstallationen einer Risikobewertung unterziehen. Die Wasserversorger sollen eine Risikobewertung der Wasserversorgung durchführen. Diese Risikobewertung wurde bereits 2015 mit dem geänderten Anhang II der Trinkwasserrichtlinie auf freiwilliger Basis eingeführt. Neu ist, dass die Anwendung für Wasserversorger verpflichtend werden und sich auf die gesamte Versorgungskette erstrecken soll.

Wer die Risikobewertung der Wasserkörper und der Hausinstallationen durchführt, bleibt laut Vorschlag der Kommission den EU-Mitgliedstaaten überlassen. Absehbar wird daraus aber ein Mehraufwand für die Wasserversorger entstehen, ohne dass Verunreinigungsquellen nachhaltig bekämpft werden. Außerdem ist unklar, in welchem Maße die Risikobewertung in der Praxis zu einer ausgewogenen Lastenverteilung auf alle relevanten Akteure beitragen wird.

## Zitat



Foto: VKU

**„Trinkwasser ist das Lebensmittel Nummer eins. Es muss auch künftig ein Leben lang bedenkenlos getrunken werden können. Dafür muss die Sicherung der Trinkwasserqualität an erster Stelle stehen, wenn Gesetze überarbeitet werden.“**

*Katherina Reiche,  
Hauptgeschäftsführerin  
des Verbandes kommunaler  
Unternehmen e.V. (VKU)*

Grundvoraussetzung für die Effektivität des vorgeschlagenen risikobasierten Ansatzes ist, dass ausgemachte Verunreinigungsquellen systematisch angegangen werden. Einseitige End-of-Pipe-Lösungen bei der Trinkwasserversorgung sind aus Sicht des VKU nicht sinnvoll. Nur wenn Maßnahmen beim Verursacher der Verunreinigung und den jeweiligen Stoffen ansetzen, kann ein risikobasierter Ansatz gelingen und zum Erfolg führen. Dafür ist es erforderlich, die Vorgaben zum Ressourcenschutz in Bezug auf die Trinkwasserversorgung in der Wasserrahmenrichtlinie entsprechend anzupassen. Außerdem muss ein Zusammenspiel der Behörden gewährleistet werden, damit der risikobasierte Ansatz umsetzbar ist. Dazu ist es wichtig, dass bei der Umsetzung eine Anpassung an den nationalen Rahmen erlaubt wird. Die besondere Struktur der kommunalen Wasserwirtschaft in Deutschland muss hierbei berücksichtigt werden. Nur wenn die Entscheidung über die Anwendung und die Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes den Mitgliedstaaten überlassen wird, können nationale Gegebenheiten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips angemessen respektiert werden.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission schließt bei der von den EU-Mitgliedstaaten verlangten Überwachung von Gefahren und möglichen Verunreinigungsquellen Schadstoffe wie Mikroplastik und Arzneimittel ein. Hier besteht aber noch erheblicher Forschungs- und Entwicklungsbedarf, insbesondere für deren gesundheitliche Bewertungskriterien und die Festlegung vergleichbarer Beprobungs- und Untersuchungsmethoden.

### **Umgang mit Abweichungen**

Bei der Überschreitung von Grenzwerten ermöglicht bisher die sogenannte „3x3-Jahresregel“ für bis zu dreimal drei Jahre Abweichungen von einem Parameterwert, wenn keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu befürchten ist. So kann die Trinkwasserversorgung auch in schwierigen Situationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher annehmbar aufrechterhalten werden. Die Regel berücksichtigt, dass sich nicht alle Abweichungen unverzüglich durch Abhilfemaßnahmen beheben lassen. Die Europäische Kommission wollte solche Abweichungen aber nicht mehr zulassen. Das würde bedeuten, dass bei einer Überschreitung von Parameterwerten Bestimmungen über Abhilfemaßnahmen unverzüglich anzuwenden wären. Bei der Umsetzung in der Praxis bestünde das Problem, dass ein etwaiges

Aufbereitungsverfahren erst entwickelt werden müsste oder investitions- und bauseitig umzusetzen wäre.

Die „3x3-Jahresregel“ muss daher beibehalten werden, die bewährte abgestufte Handlungsweise im Umgang mit Überschreitungen weiterhin möglich sein. Auch das Europäische Parlament unterstützt dies. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten dann informiert werden, wenn die Überschreitung eines Parameterwerts eine potenzielle Gesundheitsgefährdung darstellt.

### **Materialien in Kontakt mit Trinkwasser**

Die Aufbereitung von Rohwasser kann sich nicht an die Materialien anpassen, vielmehr muss sich das Material, das mit Trinkwasser in Kontakt ist, an die Trinkwasserqualität anpassen. Das gilt nicht nur für die Hausinstallation, sondern für alle Materialien, die im Bereich der Trinkwasseraufbereitung



Foto: VKU / regentaucher.com

Durch eine sorgfältige Untersuchung von Trinkwasserproben wird bereits heute sichergestellt, dass nur Wasser höchster Qualität die Wasserwerke verlässt

und -verteilung eingesetzt werden. Es ist aus Sicht des VKU daher dringend notwendig, auf europäischer Ebene einheitliche Vorgaben für Materialien in Kontakt mit Trinkwasser festzulegen. Dafür spricht sich auch das Europäische Parlament aus.

### **Untersuchungshäufigkeit**

Die Europäische Kommission schlägt vor, den Überwachungsumfang für alle festgelegten Parameter durch Wasserversorger deutlich zu erhöhen. Der VKU erachtet dies als unverhältnismäßig in Bezug auf den Nutzen der Vorgaben. Dadurch könnten sich die Untersuchungskosten um ein Vielfaches erhöhen, obwohl sich die Vorgaben der Trinkwasserrichtlinie von 1998 bewährt haben. Die Probenahmehäufigkeit sollte daher an das System von 1998 angenähert werden. Dies entspricht auch dem Vorschlag des Europäischen Parlaments.

### Zugang zu Trinkwasser

Es ist zu begrüßen, dass die Europäische Kommission den Zugang zu Trinkwasser verbessern und dessen Nutzung fördern will. Wenn mehr Leitungswasser getrunken wird, kann dies auch dazu beigetragen, Plastikmüll zu reduzieren. Die Maßnahmen dürfen allerdings nicht zu einer unsachgemäßen Verteilung der Kosten führen, die sich benachteiligend auf die Entgeltzahler auswirken. Bei der Erhebung von Entgelten besteht die Pflicht der Gleichbehandlung. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser dürfen demnach nicht zu einer Belastung der angeschlossenen Kundinnen und Kunden führen. Zudem sollten sie nicht die ökonomischen Anreize für eine effiziente Nutzung von Wasserressourcen entsprechend Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie torpedieren, wonach die Kostendeckung von Wasserdienstleistungen zu gewährleisten ist.

### Informationspflichten

Die Wasserversorger liefern den Verbraucherinnen und Verbrauchern schon heute zeitnah und verständlich aufbereitete Informationen zur Qualität der Trinkwasserversorgung und zur Versorgungssicherheit. In Bezug auf die vorgeschlagenen Informationspflichten sind aber das Subsidiaritäts- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren. Im Vordergrund muss stehen, den Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher bezüglich der Qualität ihres Trinkwassers und der Versorgungssicherheit zu bedienen. Darauf sollten sich die Informationspflichten beschränken.

Informationspflichten zu wirtschaftlichen Faktoren wie Kosten- und Entgeltstrukturen dienen aus Sicht des VKU nicht der Transparenz über die Qualität des Trinkwassers. Sie sind in erheblichem Maße von lokalen Gegebenheiten abhängig. Ein Vergleich zwischen Versorgungsgebieten auf europäischer Ebene ist nur sehr eingeschränkt möglich. Derartige Informationspflichten sind daher abzulehnen. Eine Konzentration auf die Qualität kann zudem dazu beitragen, dass weiterhin eine verständliche Aufbereitung der übermittelten Informationen gewährleistet wird.

### Weiteres Verfahren

Während sich das Europäische Parlament am 23. Oktober 2018 zum Vorschlag der Europäischen Kommission [positioniert](#) hat, dauern die Verhandlungen im Ministerrat an. Der EU-Ministerrat muss sich zunächst positionieren, bevor die Verhandlungen mit dem



Der Konsum von Trinkwasser aus der Leitung kann die Nutzung von Plastik und damit die Menge von Plastikabfall reduzieren

Parlament aufgenommen werden können. Daher ist nach derzeitigem Stand nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgebungsprozess vor den Europawahlen im Mai 2019 abgeschlossen werden kann. Der VKU wird die Diskussionen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene weiterhin intensiv begleiten. ■

## Infos

### Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 3. November 1998 (EU-Trinkwasserrichtlinie):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31998L0083&from=DE>

### Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Revision der EU-Trinkwasserrichtlinie) vom 1. Februar 2018:

[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:8c5065b2-074f-11e8-b8f5-01aa75ed71a1.0022.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:8c5065b2-074f-11e8-b8f5-01aa75ed71a1.0022.02/DOC_1&format=PDF)

### Anhänge des Vorschlags für eine Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Revision der EU-Trinkwasserrichtlinie):

[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:8c5065b2-074f-11e8-b8f5-01aa75ed71a1.0022.02/DOC\\_2&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:8c5065b2-074f-11e8-b8f5-01aa75ed71a1.0022.02/DOC_2&format=PDF)

### Europäische Bürgerinitiative „Right2Water“:

<https://www.right2water.eu/>

### Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) zum Richtlinien-vorschlag über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Revision der EU-Trinkwasserrichtlinie) vom 29. März 2018:

[https://www.vku.de/fileadmin/user\\_upload/Verbandsseite/Sparten/Wasser\\_Abwasser/180329\\_VKU\\_Stellungnahme\\_Trinkwasserrichtlinie.pdf](https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/Verbandsseite/Sparten/Wasser_Abwasser/180329_VKU_Stellungnahme_Trinkwasserrichtlinie.pdf)

### Abänderungen des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Revision der EU-Trinkwasserrichtlinie) vom 23. Oktober 2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0397+0+DOC+PDF+Vo//DE>